

Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band: 87 (2010)

Vorwort: Geleitwort
Autor: Gemmingen, Hubertus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GELEITWORT

Gilt es, die Beiträge zu einem neuen Band der Freiburger Geschichtsblätter (FG) zusammenzustellen, spielt neben der Bereitschaft der Autorinnen und Autoren, ihre Texte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, auch der Zufall eine wichtige Rolle. Angesichts der thematischen Vielfalt und der Verschiedenartigkeit der methodischen Ansätze und Betrachtungsweisen gerät allerdings leicht in Vergessenheit, dass die Geschichtsforschung nicht nur in weltfernen Archiven, Bibliotheken und Seminarräumen oder in privaten Elfenbeintürmen betrieben wird, sondern stets auch einen Bezug zu unserem Alltag, unseren Erwartungs- und Erfahrungshorizonten sowie zu zeitgeistigen Trends und Entwicklungen hat.

So dürfte also doch nicht nur der Zufall seine Hand im Spiel gehabt haben, wenn im vorliegenden Band der FG gleich mehrere Artikel Freiburger Straffällen und Prozessen aus dem 15. bis 18. Jahrhundert gewidmet sind. Man hätte diese Beiträge in ein Dossier zur Geschichte der freiburgischen Justiz packen können, um ihnen auf diese Weise noch mehr Gewicht zu geben, doch zogen die für die Publikation Verantwortlichen es vor, die chronologische Abfolge der Texte und die bewährten Rubriken der FG höher zu gewichten. Darüber hinaus möchten sie diese Ausgabe als Anreiz verstanden wissen, sich noch eingehender mit der einheimischen Rechtsprechung auseinanderzusetzen.

«Zu den grossen Unbekannten in der Freiburger Geschichte gehört das Justizwesen», konstatiert Hubert Foerster nüchtern in seiner Darstellung des skandalträchtigen Prozesses Reyff (1832), und die übrigen Autorinnen und Autoren dieses Bandes dürften dieser Einschätzung beipflichten. Pascale Schaller hat den Fall der Kindsmörderin Christina Casteller aus Marly (1720) aufgearbeitet, der veranschaulicht, dass die Gnädigen Herren in ihrer Rolle als Richter prinzipiell nicht gewillt waren, Gnade vor Recht ergehen zu lassen, es sei denn, es handle sich, wie Joseph Leisibach in seiner Miszelle zum Fall Tschan Minaz (1497–1499) ausführt, um einen Missetäter, der sich durch herausragende Leistungen im Kriegsdienst um die Stadt und Republik Freiburg verdient gemacht hat.

Unter Leitung von Andreas Behr befassten sich elf Studierende im Rahmen eines Bachelor-Methodenkurses am Freiburger Lehrstuhl für Geschichte der Neuzeit mit acht Straffällen aus den 1790er Jahren. Ihre in den vorliegenden FG veröffentlichten Ergebnisse belegen nicht nur, wie erkenntnisfördernd die Lektüre, Transkription und Analyse von Gerichtsakten sein können, sondern auch das Potenzial des historischen Materials, das in Thurnrödeln und Declarationsbüchern schlummert. Die Beiträge der angehenden Historikerinnen und Historiker schienen der Schriftleitung so interessant zu sein, dass sie gerne bereit war, die Seiten der FG einem solchen Unternehmen zu öffnen, in der Hoffnung, dass das Beispiel dieser historischen Aufarbeitung Schule macht.

Wenn man den Bogen noch etwas weiter spannt, lassen sich auch andere im vorliegenden Band abgedruckte Beiträge dem allgemeinen Thema der Rechtsgeschichte zuordnen, ob es nun um den verschuldeten Freiburger Landadel, einen Kinderunfall vor dem Murtentor (1432), ein Schreiben an den Inquisitor Granet (1482), ein Testament (1607) oder um radikalrevolutionäre Aktivisten aus der Zeit der Französischen Revolution geht.

Sucht man den Strafvollzug des Ancien Régime in der Topografie der Stadt zu verorten, so sind innerhalb der Stadtmauern drei Stätten hervorzuheben: zum Ersten der Jaquemart am oberen Ende der Lausannegasse, in dem sich das Gefängnis befand, zum Zweiten der Böse Turm, in dem gefoltert wurde, neben dem Ratzéhof, und zum Dritten die Murtenlinde auf dem Rathausplatz, wo – in der Nähe des Prangers – die Urteile verkündet wurden. Der vierte Ort, die Richtstätte, befand sich ausserhalb der Mauern auf dem Guintzet, in dessen Namen noch die «Guinchet» oder Guillotine nachklingt. Unter den Unzähligen, die dort oben vom Leben zum Tode befördert wurden, befand sich auch Catherine Repond, genannt Catillon, die am 15. September 1731 als angebliche Hexe auf dem Scheiterhaufen verbrannt wurde (vgl. Kathrin Utz Tremp's Aufsatz über Hexenverfolgungen im Kanton Freiburg in den FG 2009). Am 12. Oktober 2010 wurde auf dem Guintzet ein Platz eingeweiht, der ihren Namen trägt, als Zeichen einer Wiedergutmachung des Unrechts, das die Justiz der Catillon, aber auch vielen anderen Frauen und Männern angetan hat.

HUBERTUS VON GEMMINGEN